

## 20/A XXVII. GP

---

**Eingebracht am 23.10.2019**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# Antrag

der Abgeordneten KO Herbert Kickl, MMag. DDr. Hubert Fuchs  
und weiterer Abgeordneter  
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Staatsgrundgesetz über die  
allgemeinen Rechte der Staatsbürger geändert wird

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen  
Rechte der Staatsbürger geändert wird

*Der Nationalrat hat beschlossen:*

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI. Nr.  
142/1867 zuletzt geändert durch das BGBI. Nr. 684/1988, wird wie folgt geändert:

*1. Der bisherige Text des Art. 5 erhält die Absatzbezeichnung (1) und folgender  
Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Die Verwendung von Bargeld als gesetzliches Zahlungsmittel unterliegt  
keinen Einschränkungen, soweit die Natur des Rechtsgeschäfts oder die  
Verkehrsübung nicht eine Erfüllung auf anderem Weg erfordern.“

## Begründung

Diese Staatszielbestimmung („Recht auf Barzahlung“) stellt unter Bezugnahme auf  
eine gutachterliche Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher und Univ.-  
Ass. Dr. Matthias Lukan, LL.M. für die Münze Österreich AG klar, dass die  
Beschränkung der Verwendung von Bargeld im Zahlungsverkehr einen nicht zu  
rechtfertigenden Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger – nämlich in die  
Vertragsfreiheit bzw. in die Privatautonomie – und in das Recht auf Datenschutz  
darstellt. Im Sinne eines modernen Verfassungsstaates und des wirksamen  
Konsumentenschutzes sollen weder auf österreichischer Ebene noch auf Ebene der

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Europäischen Union Maßnahmen gesetzt werden, die das Vertrauen der Bürger in die Bargeldbereitstellung und in das Recht auf Barzahlung erschüttern könnten.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, eine erste Lesung gemäß § 69 Abs. 4 GOG-NR durchzuführen und diesen Antrag dem Budgetausschuss zuzuweisen.*